

# Der Handelsgärtner

## Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:  
für Deutschland, Oesterreich  
und Luxemburg M. 5.— jährl.,  
für das Ausland M. 8.— jährl.,  
durch die Post oder den Buch-  
handel M. 20.— jährlich.  
Ausgabe jeden Freitag.

## Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

## Inserate

50 Pfennige für die vier-  
gespaltene Nonpareille-Zeile,  
auf dem Umschlag 40 Pfennige,  
im Reklameteil M. 1.— für  
die zweigespaltene 105 mm  
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

### Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

- Wie stellen sich die Inhaber von Blumengeschäften zu einer Gärtnereiberufsgenossenschaft?  
Schädigung bestimmter Handelszweige, insbesondere der Gärtnerei, durch Nichtgewerbetreibende.  
Grundsätze und Aufgaben für die Züchtungen von deutschen Obstneheiten. II.  
Die insektenfressenden Pflanzen. III.  
Die Anwendung künstlicher Düngemittel bei Gemüsekulturen. XII.  
Alte und neue Sommerblumen. V.  
Etwas über den Sauerampfer.  
Geschäftslage der deutschen Gärtnerei im April 1912.  
Volkswirtschaft, Handel und Verkehr, Zollwesen, Vereine und Versammlungen, Vermischtes, Handelsnachrichten, Bücherschau u. s. w.

## Wie stellen sich die Inhaber von Blumengeschäften zu einer Gärtnereiberufsgenossenschaft?

Wir kommen heute wieder einmal auf die Frage der Begründung einer eigenen Gärtnereiberufsgenossenschaft zurück, die bekanntlich die Pièce de résistance der letzten Tagung des Verbandes der Handelsgärtner in Berlin war. Eine ganze Reihe von Handelsgärtnern sind zugleich Blumengeschäftsinhaber, unterhalten ihre Blumenhallen und Blumenläden und teilen insofern die Interessen, welche der Verband Deutscher Blumengeschäftsinhaber vertritt, während sie andererseits auf dem Boden des Handelsgärtnerverbandes in ihrer Eigenschaft als produzierende Gärtner stehen. Diese Kluft zu überbrücken, wollte man die Blumengeschäftsinhaber und alle verwandten Betriebe mit in die neue Gärtnereiberufsgenossenschaft hineinnehmen, um wenigstens auf dem Gebiete der Unfallversicherung ein einheitliches Gebilde zu schaffen. Das war der Wunsch, den auf der Tagung auch Adolf Koschel-Charlottenburg vom Verband der Blumengeschäftsinhaber zum Ausdruck brachte. Aber dieser fromme Wunsch scheint nicht in Erfüllung gehen zu sollen.

In der 32. Sitzung des Reichstages am 21. März kam ein Antrag des Abgeordneten Behrens zur Beratung, der folgenden Wortlaut hatte:

„Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Frage der Errichtung einer besonderen Berufsgenossenschaft für die im § 917 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Betriebe (Gärtnerei) alsbald prüfen zu lassen.“

In derselben Sitzung kam zugleich noch ein Antrag des Abgeordneten Bassermann zur Beratung, in welchem Folgendes vorgeschlagen wurde:

„Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund von § 639 der Reichsversicherungsordnung eine Verordnung zu erlassen, wonach für die durch § 537, Ziffer 11, versicherungspflichtigen Detailgeschäfte eine besondere Berufsgenossenschaft errichtet wird.“

Dieser letzte Antrag wurde nun mit großer Majorität angenommen und damit ist die einheitliche Zusammenfassung aller mit der Gärtnerei in Zusammenhang stehenden Betriebe illusorisch geworden.

Nach § 537 Nr. 11 unterliegen Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware der Versicherung, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über

den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht. Den Ausschlag dabei gibt das Reichsversicherungsamt. Zu diesen Detailgeschäften gehören aber auch eine große Anzahl von Blumengeschäften, die kaufmännisch geleitet werden und über den Rahmen eines „Kleinbetriebes“ hinausgehen. Damit ist die Zersplitterung von neuem da und die Handelsgärtner werden unter Umständen zwei Berufsgenossenschaften, der Gärtnereiberufsgenossenschaft als produzierende Gärtner und der Kleinhandels-Berufsgenossenschaft als Inhaber eines Blumenladens anzugehören haben. Der Abgeordnete Behrens verwendete sich in seiner Rede für die Detaillisten-Berufsgenossenschaft. Er brach aber zu gleicher Zeit eine Lanze für die selbständige Gärtnereiberufsgenossenschaft, für die er schon in der Hauptversammlung des Verbandes der Handelsgärtner eingetreten war. „Jetzt sind die Gärtner“, sagte er, „in 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verstreut, und die Zugehörigkeit zu diesen ist für den Berufsstand recht unzweckmäßig, ja man könnte fast sagen, unnatürlich, wenn man die landwirtschaftliche und die gärtnerische Betriebsart vergleicht“. Er wies dann auf die außerordentlich hohe Beitragsbelastung der Gärtner hin, die nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung, Buch III, noch größer werde, weil darin der Facharbeiterbegriff eine präzisere und umfassendere Fassung zu Gunsten der Arbeitnehmer erhalten habe. Er sagte dann wörtlich: „Die Unnatürlichkeit der Zugehörigkeit der Gärtnerei zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft liegt in ihrer Eigenart. Die Gärtnerei hat Unfälle in kaum nennenswertem Umfange und wenn in den Werkstätten gärtnerische Unfälle auftauchen, so sind sie zum allergrößten Teil auf Unfälle im landwirtschaftlichen Obstbau zurückzuführen. Diese Unfälle kann man also füglich nicht der Gärtnerei zur Last schreiben. Die Gärtnerei ist mit ganz wenigen Ausnahmen ein Mittelstandsgewerbe. Sie arbeitet mit ungefähr 50 Prozent Facharbeitern, während die Landwirtschaft deren höchstens nur 2 bis 3 Prozent hat. Die kleine und mittlere Gärtnerei arbeitet fast ausschließlich mit Facharbeitern, während die Klein- und Mittellandwirtschaft nur sehr selten Facharbeiter beschäftigt.“

Die Bedenken über die Höhe der Verwaltungskosten zerstreute Behrens durch den Hinweis darauf, daß bei der zu gründenden Norddeutschen Gärtnereiberufsgenossenschaft (nördlich des Mains, während Süddeutschland sich selbst überlassen bleiben soll), 35 000 Betriebe mit ungefähr 160 000 Versicherungspflichtigen in Frage kämen. Daß die Blumengeschäfte heute teils in der Lagereiberufsgenossenschaft (Gefahrenklasse der Galanterie- usw. Handlungen, pro 1000 M. Lohn 2 M. 36 Pf.), teils in der Holzberufsgenossenschaft (Bindereien, für 1000 Beitragseinheiten 1,570 M.) untergebracht sind, bezeichnete er mit Recht als unerklärlich. Freilich sein Antrag und der Bassermannsche schaffen auch keine Klärung. Die Zerrissenheit bleibt doch ohne Zweifel bestehen. Handelsgärtner mit einem besonderen Blumengeschäft fallen teils unter die Gärtnereiberufsgenossenschaft, teils unter die Kleinhandels-Berufsgenossenschaft, wenn das Geschäft über den Kleinbetrieb hinausgeht, andernfalls bleiben sie bei den bisherigen Berufsgenossenschaften. Blumenhändler aber ohne eigene Gärtnereien werden teils zu der Detaillisten-Berufsgenossenschaft gehören, wenn auf sie § 537, Nr. 11 der Reichsversicherungsordnung Anwendung erleidet, andernfalls aber in dem bisherigen Verhältnis bleiben. Wir müssen gestehen, daß uns dies nicht als ein Idealzustand erscheint und daß der Plan sehr verbesserungsbedürftig ist.